

Zeitschrift: Volksschulblatt

Herausgeber: J.J. Vogt

Band: 6 (1859)

Heft: 48

Artikel: Altona

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-286597>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 15.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Preußen. Berlin. Der Magistrat hat verordnet, daß die Lehrlinge schon bei ihrem Eintritt in die Lehre das von der Gewerbeordnung geforderte „Gefellenexamen“ machen, und daß die, welche es nicht bestehen, in die Sonntagschulen gewiesen werden. In diese kommen die meisten jungen Leute ohne alle Kenntnisse — die meisten können nicht einmal buchstabiren! Andere sind nie in einer Schule gewesen — in Preußen!!! Die bairische Schulzeitung meint: so weit sind wir in dem finstern Baiern noch nicht!

Altona. Hier hat sich ein Verein für Erziehung und Unterricht gebildet; bereits 200 Mitglieder; monatliche Versammlungen.

Anzeigen.

Promulgation.

Die Direktion der Erziehung des Kantons Bern,
in Ausführung der §§ 20 und 21 des Gesetzes über die Organisation des
Schulwesens vom 24. Juni 1856,
beschließt:

Die von der Lehrmittelkommission für die deutschen Primarschulen ausgearbeiteten Schreibkurse, betitelt:

„Der Schreibunterricht in der Volksschule“

sind als obligatorisches Lehrmittel in sämtlichen deutschen Primarschulen des Kantons einzuführen. Jeder Kursus soll auf derjenigen Schulstufe, für welche er bestimmt wurde, dem Unterricht im Schönschreiben zu Grunde gelegt und nach näherer Anweisung des obligatorischen Unterrichtsplanes in den Schreibstunden benutzt werden.

Bern, den 4. Oktober 1859.

Der Direktor der Erziehung:
Dr. Lehmann.

Zur Notiznahme.

1) Herr G. Kümmelshy, Lithograph, Marktgasse Nr. 82 in Bern, hat den Druck und Verlag dieses Lehrmittels übernommen, und ist verpflichtet, dafür zu sorgen:

- a. daß für alle Schulstufen jederzeit vorrätige Exemplare vorhanden sind, damit jeder Bestellung sofort entsprochen werden kann;
- b. daß weder Verpackungs- noch Versendungs- oder andere derartige Kosten (Frakturen und Porto von unfrankirten Bestellungen nicht inbegriffen) für die Käufer berechnet werden.

2) Das genannte Lehrmittel besteht:

- a. Aus einem Tabellenwerk für die erste Schulstufe; 8 große Tabellen. Preis: Fr. 1.
- b. Aus einem Kurse deutsche Currentschrift; 20 Blätter; für die zweite Schulstufe. Preis: Rp. 80.